

Informationen der KZVS

Stand: 05.12.2022

Zahnarztnummer

Mithilfe der Zahnarztnummer (ZANR) werden alle Zahnärzte, die an der Behandlung beteiligt sind, in der Abrechnung übermittelt. Nach den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte (BMV-Z) ist die ZANR **ab dem 01.01.2023** in den folgenden Fällen zu verwenden.

Abrechnung:

In den Abrechnungsunterlagen muss die Praxis der KZVS die ZANR aller am Behandlungsfall beteiligten Zahnärzte in der Praxis (einschließlich angestellter Zahnärzte) mitteilen. Es können – durch Komma getrennt – bis zu fünf ZANRn von Behandlern mit dem Fall übermittelt werden. Ein Fall ohne ZANR kann ab dem 01.01.2023 nicht an die KZVS übermittelt werden, es sei denn, es handelt sich um einen Nachtrag aus dem Behandlungszeitraum bis 31.12.2022. Dieser muss dann mit dem Ersatzwert "999999991" durch das Praxisverwaltungssystem (PVS) gekennzeichnet werden.

Verordnung und zahnärztliche Formulare:

Auf den Verordnungen und zahnärztlichen Formularen ist die ZANR des verordnenden/ausstellenden Zahnarztes einzutragen.

Vergabe der ZANR:

Anfang Dezember 2022 weist die KZVS allen zugelassenen und angestellten Zahnärzten (Anstellung gem. § 32b Zahnärzte-ZV) eine ZANR zu. Ermächtigte Zahnärzte erhalten ebenfalls eine ZANR.

Keine ZANR erhalten:

- Vorbereitungsassistenten
- Assistenten mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG
- Entlastungsassistenten
- Vertreter

Die ZANR der in der Praxis tätigen zugelassenen und angestellten Zahnärzte werden im Online-Abrechnungsportal der KZVS hinterlegt und können dort jederzeit eingesehen werden. Darüber hinaus wird die ZANR im Registerauszug des Vertragszahnarztes, des angestellten und des ermächtigten Zahnarztes ausgewiesen.

Verwendung der ZANR | Kennzeichnung abgerechneter Fälle einer Praxis

Grundsätzlich sind ab 01.01.2023 zu jedem abgerechneten Fall die ZANRn aller beteiligten Behandler anzugeben. Dies bedeutet, dass hinter jedem abgerechneten Fall mindestens eine ZANR erscheinen muss. Es können aber auch mehrere ZANR erscheinen, wenn mehrere Zahnärzte den Patienten behandelt haben.

WER HAT AN DER BEHANDLUNG MITGEWIRKT?	ZANR VORHANDEN?	FALL-KENNZEICHNUNG
ZAHNARZT MIT ZULASSUNG	JA	ZANR DES ZUGELASSENEN ZAHNARZTES
ZAHNARZT IN ANSTELLUNG	JA	ZANR DES ANGESTELLTEN ZAHNARZTES
ERMÄCHTIGTER ZAHNARZT	JA	ZANR DES ERMÄCHTIGTEN ZAHNARZTES
VORBEREITUNGSASSISTENT	NEIN	ZANR DES ZAHNARZTES, DEM DER VORBEREITUNGSASSISTENT ZUGEORDNET IST
WEITERBILDUNGSASSISTENT	NEIN	ZANR DES WEITERBILDUNGSBERECHTIGTEN ZAHNARZTES, DEM DER WEITERBILDUNGSASSISTENT ZUGEORDNET IST AUSNAHMEFALL: DER WEITERBILDUNGSASSISTENT WAR BEREITS ZUGELASSEN ODER ANGESTELLT (SELTEN). DANN HAT ER AUS DIESER ZEIT BEREITS EINE ZANR. DIESE IST DANN EBENFALLS ZU ÜBERMITTELN.
ASSISTENT MIT BERUFSERLAUBNIS	NEIN	ZANR DES ZAHNARZTES, DEM DER ASSISTENT MIT BERUFSERLAUBNIS ZUGEORDNET IST
ENTLASTUNGSASSISTENT	VIELLEICHT	ZANR DES ZAHNARZTES, DEM DER ENTLASTUNGSASSISTENT ZUGEORDNET IST WAR DER ENTLASTUNGSASSISTENT BEREITS ZUGELASSEN ODER ANGESTELLT, HAT ER AUS DIESER ZEIT BEREITS EINE ZANR. DIESE IST DANN EBENFALLS ZU ÜBERMITTELN.
VERTRETER	VIELLEICHT	ZANR DES ZAHNARZTES, DER VERTRETEN WIRD WAR DER VERTRETER BEREITS ZUGELASSEN ODER ANGESTELLT, HAT ER AUS DIESER ZEIT BEREITS EINE ZANR. DIESE IST DANN EBENFALLS ZU ÜBERMITTELN.